S 13 RJ 510/96

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	5
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 13 RJ 510/96
Datum	25.06.1999

2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 RJ 211/99
Datum	28.06.2001

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung der KlÃ¤gerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Chemnitz vom 25. Juni 1999 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Unter den Beteiligten ist streitig, ob die KlÃ¤gerin Anspruch auf Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit InvaliditÃ¤t hat.

Die am â¦ geborene KlÃ¤gerin hat in der Zeit von 1963 bis 1965 eine Berufsausbildung zur Ringzwirnerin erfolgreich absolviert und war in diesem Beruf bis 1968 tÃ¤tig. In der Folgezeit war sie als Spulerin, Streckerin, Putzerin und Stanzerin beschÃ¤ftigt. Von 1981 bis April 1989 war sie als KÃ¼chenhilfe tÃ¤tig. Vom 01. Mai 1989 bis 30. April 1994 arbeitete sie als Reinigungskraft. Vom 01. Janaur 1993 bis 30. April 1994 war sie als GebÃ¤udereinigerhilfskraft beschÃ¤ftigt. Hierbei hatte sie leichte ReinigungstÃ¤tigkeiten zu erbringen, die von ungelernten Arbeitern nach ca. vier Wochen Einarbeitungszeit vollwertig verrichtet werden kÃ¶nnen.

Auf den am 22. MÃ¤rz 1994 gestellten Antrag auf Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit bzw. InvaliditÃ¤t bewilligte die Beklagte der KlÃ¤gerin zunÃ¤chst eine MaÃnahme zur medizinischen Rehabilitation, die in der Zeit vom 07. Juni 1994 bis 05. Juli 1994 durchgefÃ¼hrt wurde. Auf den Entlassungsbericht der Reha-Klinik A â¦ vom 18. Juli 1994 wird Bezug genommen.

Mit Bescheid vom 03. August 1995 teilte die Beklagte der KlÃ¤gerin mit, dem Rentenantrag nicht entsprechen zu kÃ¶nnen, da sie TÃ¤tigkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt vollschichtig verrichten kÃ¶nne. Den hiergegen gerichteten Widerspruch wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 09. September 1996 zurÃ¼ck. Die KlÃ¤gerin sei noch in der Lage, leichte und mittelschwere Arbeiten in wechselnder KÃ¶rperhaltung, ohne hÃ¤ufiges Heben, Tragen oder Bewegen von Lasten, ohne hÃ¤ufiges BÃ¼cken, ohne GefÃ¤hrdung durch inhalative Reizstoffe vollschichtig zu verrichten. Eine konkrete Bezeichnung eines Verweisungsberufs sei angesichts der ZugehÃ¶rigkeit ihres Hauptberufs zur Gruppe der ungelernten Arbeiter nicht erforderlich.

Hiergegen hat die KlÃ¤gerin das Sozialgericht Chemnitz (SG) angerufen.

Dem Gericht lagen vor:

â Gutachten des Arbeitsamtes Chemnitz vom 03. November 1994 â Gutachten von Dr. Sch â¦, FachÃ¤rztin fÃ¼r Innere Medizin/Lungen- und Bronchialheilkunde vom 15. September 1998 Sie stellte ein vollschichtiges LeistungsvermÃ¶gen fÃ¼r leichte kÃ¶rperliche TÃ¤tigkeiten fest. â Gutachten Dr. G â¦, Facharzt fÃ¼r OrthopÃ¤die/Chirotherapie vom 28. April 1999, der schwere und mittelschwere kÃ¶rperliche TÃ¤tigkeiten, Ãberkopfarbeiten und in KÃ¶rperhÃ¶he ausschloss. â Befundbericht vom 28. April 1999 von Dr. R â¦, Facharzt fÃ¼r Innere Medizin/Kardiologie â Arztbrief vom 23. MÃ¤rz 1999 von Dr.med. K â¦, Internist, Lungen- und Bronchialheilkunde.

Mit Urteil vom 25. Juni 1999 hat das SG die Klage abgewiesen. Die KlÃ¤gerin sei als Reinigungskraft der Gruppe der ungelernten Arbeiter zuzuordnen und kÃ¶nne damit auf alle TÃ¤tigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes verwiesen werden. Leichte kÃ¶rperliche TÃ¤tigkeiten kÃ¶nne sie vollschichtig ausÃ¼ben. Eine Summierung ungewÃ¶hnlicher LeistungseinschrÃ¤nkungen bzw. schwere spezifische LeistungsbeeintrÃ¤chtigung lÃ¤gen nicht vor.

Hiergegen richtet sich die am 02. August 1999 eingegangene Berufung der KlÃ¤gerin. Ihre behandelnden Ãrzte gingen â anders als die im sozialgerichtlichen Verfahren gehÃ¶rten Gutachter â von schwerer LeistungsbeeintrÃ¤chtigung aus.

Sie beantragt sinngemÃ¤Ã,

das Urteil des Sozialgerichts Chemnitz vom 25. Juni 1999 abzuÃ¤ndern und die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 03. August 1995 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 09. September 1996 zu verurteilen, ihr Rente wegen

verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit, zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie nimmt auf die GrÃ¼nde des sozialgerichtlichen Urteils Bezug.

Dem Senat liegen die Befundberichte von Dipl.-Med. Sch â¦ vom 17. November 2000, Dr. med. K â¦, Internist/Facharzt fÃ¼r Lungen- und Bronchialheilkunde, vom 06. November 2000 und Dr. med. S â¦, Facharzt fÃ¼r Neurologie/Psychiatrie, vom 14. Juli 1999, 14. November 2000 sowie von Dr. G â¦, Facharzt fÃ¼r Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde, vom 05. April 2001 vor.

Wegen weiterer Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakten beider RechtszÃ¼ge und die Verwaltungsakte der Beklagten Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Berufung ist unbegrÃ¼ndet.

Zu Recht hat das SG die Klage abgewiesen. Auf dessen zutreffende AusfÃ¼hrungen wird verwiesen, Â§ 153 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG).

ErgÃ¤nzend ist folgendes auszufÃ¼hren: Dem Gutachten von Dipl.-Med. G â¦ vom Ãrztlichen Dienst des Arbeitsamtes Chemnitz vom 03. November 1994 ist nicht zu folgen. Dieser kommt zu der Feststellung, dass die KlÃ¤gerin wegen obstruktiver LungenfunktionsstÃ¶rung und Asthma nur noch in der Lage sei, halb- bis untervollschichtig in leichten TÃ¤tigkeiten Ã¼berwiegend gehend, zeitweise stehend ohne NÃ¤sse, KÃ¤lte, Zugluft, Temperaturschwankungen, Staub, Rauch, Gase, DÃ¤mpfe, ohne Zwangshaltungen und ohne Heben und Tragen Ã¼ber 10 Kilogramm tÃ¤tig zu sein. Dem Gutachten lag u.a. auch der Arztbrief von Dr. K â¦ vom 03. Februar 1994 zu Grunde. In Letzerem war bei Erstellung des Belastungs-EKG ein Abbruch nach 1 Minute bei 100 Watt wegen ErschÃ¶pfung ohne EKG-VerÃ¤nderungen bei regelrechter Erholung festgestellt worden. Dr. Sch â¦, Facharzt fÃ¼r Innere Medizin/Lungen- und Bronchialheilkunde/Allergologie hat in seinem fÃ¼r das SG erstellte Gutachten vom 15. September 1998 eine obstruktive Atemwegserkrankung aus lungenfachÃ¤rztlicher Sicht nicht nachvollziehen kÃ¶nnen. Die Belastungsatemnot, welche die KlÃ¤gerin empfinde, wird als Folge der Adipositas, der schmerzhaften Muskelpartien im Schulter-/Nackenbereich und eines mangelhaften kÃ¶rperlichen Trainingszustandes nachvollziehbar herausgearbeitet. In dem Ã¼berarbeiteten Gutachten vom 07. Januar 1999 schlieÃt der Gutachter ein asthmatisches Atemwegsleiden mit hoher Wahrscheinlichkeit aus. Das Belastungs-EKG ergab einen Abbruch des Belastungsversuches bei 90 Watt wegen subjektiver ErschÃ¶pfungserscheinungen. Eine krankheitswertige Ruhe- und Belastungsreaktion war nicht zu erkennen. Der von der KlÃ¤gerin vorgelegte kardiologische Befundbericht vom 28. April 1999 belegt eine Belastung bis 2 Minuten im 75 Watt-Bereich. Eine Leistung zwischen 75 und 125 Watt entspricht

mittelschwerer TÃ¤tigkeit, wie Handarbeit, Gartenarbeit; eine maximale Leistung von 50 bis 75 Watt einer deutlichen EinschrÃ¤nkung und lÃ¤Ãt nur noch leichte kÃ¶rperliche Arbeit zu (vgl. "Sozialmedizinische Begutachtung in der gesetzlichen Rentenversicherung" 5. Auflage, Hrg. vom Verband Deutscher RentenversicherungstrÃ¤ger 1995, Seite 202 und 237). Angesichts dessen ist die Ansicht von Dipl.-Med. G â¦ nicht begrÃ¼ndbar, wonach nur noch eine halb- bis untervollschichtige TÃ¤tigkeit leichter Art erbracht werden kann. Unter BerÃ¼cksichtigung der weiter beigezogenen Befunde und insbesondere auch des orthopÃ¤dischen Gutachtens von Dr. G â¦ ist das Sozialgericht zutreffend von einem vollschichtigen LeistungsvermÃ¶gen fÃ¼r kÃ¶rperlich leichte Arbeit ausgegangen. Als qualitative LeistungseinschrÃ¤nkung sind nach den erhobenen Befunden von den Gutachtern nachvollziehbar das Erfordernis wechselner KÃ¶rperhaltung, ohne KÃ¤lte-NÃ¤sse-Exposition und inhalative Noxen, ohne stÃ¤ndiges Arbeiten Ãberkopf und in KopfhÃ¶he, ohne LÃ¤rmarbeit und ohne Absturzgefahr festgestellt.

Der Gesundheitszustand der KlÃ¤gerin hat sich auch nach dem 25. Juni 1999 â der UrteilsverkÃ¼ndung â nicht wesentlich verschlechtert. Der Befundbericht des behandelnden Internisten Dr. K â¦ zeigt dies hinsichtlich dieses Fachgebietes ausdrÃ¼cklich. Die Gesichtsneuralgie und die die Interkostalneuralgie sind behandelbar und haben noch nicht zu einer weitergehenden dauerhaften EinschrÃ¤nkung des LeistungsvermÃ¶gens gefÃ¼hrt. Unter dem 14. MÃ¤rz 2000 war in dem Schreiben von Dr. K â¦ an Herrn Dipl.-Med. Sch â¦ keine EinbuÃe der Lungenfunktion festgestellt worden. Kardiologisch war keine weitere EinschrÃ¤nkung festgestellt worden, als bereits in dem Arztschreiben von Dr. R â¦ vom 28. April 1999 festgestellt â 75 Watt. Die EinschrÃ¤nkungen auf hals-, nasen- und ohrenÃ¤rztlichem Fachgebiet â gelegentliche SchwindelgefÃ¼hle und zeitweilige OhrengerÃ¤usche sowie geringradige kombinierte SchwerhÃ¶rigkeit â fÃ¼hren lediglich dazu, dass die KlÃ¤gerin keine LÃ¤rmarbeit und nur Arbeiten ohne Absturzgefahr verrichten kann.

Damit liegen â wie bereits das SG festgestellt hat â weder eine Summierung ungewÃ¶hnlicher LeistungseinschrÃ¤nkungen noch eine schwere spezifische LeistungsbeeintrÃ¤chtigung vor.

Eine weitere Exploration der KlÃ¤gerin auf neurologisch/psychiatrischem Gebiet war nicht erforderlich. Weder der behandelnde Neurologe/Psychiater der KlÃ¤gerin noch die Ã¼brigen im Verfahren gehÃ¶rten Ãrzte haben bei der KlÃ¤gerin eine geistig-psychische StÃ¶rung festgestellt.

Damit liegen â wie das SG zutreffend festgestellt hat â bei der KlÃ¤gerin weder BerufsunfÃ¤higkeit gemÃ¤Ã Â§ 43 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) in der bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Fassung (a.F.), noch ErwerbsunfÃ¤higkeit gemÃ¤Ã Â§ 44 SGB VI a.F. vor. Die Anwendung der bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Fassung dieser Normen beruht auf Â§ 300 Abs. 2 SGB VI. Mit vollschichtigem LeistungsvermÃ¶gen entfÃ¤llt auch ein Anspruch nach Â§ 43 SGB VI in der ab dem 01. Januar 2001 geltenden Fassung.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision, Â§ 160 SGG liegen nicht vor.

Erstellt am: 14.09.2003

Zuletzt verändert am: 23.12.2024